



VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GEWERBEGESETZES (GEWG) ZUR

UMSETZUNG DER RICHTLINE 2005/36/EG ÜBER DIE ANERKENNUNG

VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 31. Januar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG	6
1. Ausgangslage	6
1.1. Europäisches System – Anerkennung beruflicher Qualifikationen	6
1.2. Berufsankennung – Geltendes Recht in Liechtenstein	7
1.3. Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Gewerbebereich	7
2. Schwerpunkte der Richtlinie	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Erläuterungen den einzelnen Artikeln	14
II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE	31

ZUSAMMENFASSUNG

Die Beseitigung der Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gehört zu den Hauptzielen der Europäischen Gemeinschaft. Durch ein einheitliches, transparentes und flexibles System zur Anerkennung der beruflichen Qualifikationen soll zur Verwirklichung dieses Zieles beigetragen werden. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben deshalb am 7. September 2005 die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erlassen. Mit dieser Richtlinie werden fünfzehn Richtlinien konsolidiert, welche im Laufe der vergangenen vierzig Jahre im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation verabschiedet wurden und unterschiedliche Anerkennungsregelungen beinhalteten. Die Richtlinie sieht für Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Umsetzungsfrist bis zum 20. Oktober 2007 vor. Die Übernahme in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) erfolgte am 1. Juli 2009.

Mit dieser Richtlinie soll die Flexibilität der Arbeitsmärkte erhöht und die Qualität der Dienstleistungen verbessert werden. Die Richtlinie stellt einen weiteren Schritt zur Liberalisierung der Dienstleistungserbringung dar, indem sie einen stärkeren Automatismus der Anerkennung von Qualifikationen bewirkt und eine verstärkte Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten vorsieht. Selbständigen und unselbständig Beschäftigten wird es damit vereinfacht, einen Beruf in einem anderen Mitgliedsstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben. Mit der Umsetzung der Richtlinie sollen die bisher geltenden Anerkennungsregelungen im Gewerbebereich an die Vorgaben der Richtlinie angepasst werden.

Zudem wird diese Umsetzung zum Anlass genommen, um – vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Gewerbegesetz – mehrere Verbesserungen am Gewerbegesetz vorzunehmen, die einen unmittelbaren Nutzen für die Gewerbetreibenden entfalten. Namentlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Betriebsleiter einzusetzen, welchem die fachspezifische Leitung des Betriebs übertragen werden kann. Zudem soll es in Zukunft möglich sein, die Gewerbebewilligung für längstens 2 Jahre ruhend zu stellen. Durch das Instrument der Ruhendstellung wird vermieden, dass bei Wiederaufnahme der Gewerbetätigkeit ein neues Bewilligungsverfahren durchlaufen werden muss.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 3. November 2009

RA 2009/2470-1730

P

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1. Europäisches System – Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Das europäische System der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen ist zu beachten, wenn der Zugang und die Ausübung eines bestimmten Berufes national reglementiert ist. Es ist zwischen dem sektoriellen System (automatische Anerkennung bei bestimmten Berufen)¹ und dem allgemeinen System (Anerkennung nach bestimmten Regeln)² zu unterscheiden. Berufe, wie beispielsweise handwerkliche Tätigkeiten, Tätigkeiten des Handels, gewerbliche Tätigkeiten und Tätigkeiten des Verkehrsgewerbes, fallen unter keines dieser Systeme. Für diese Berufe gibt es derzeit Anerkennungsregelungen im Sinne der Richtlinie

-
- ¹ Sektorielle System: Durch Einzelrichtlinien sind bestimmte Qualifikationen auf der Grundlage europäisch harmonisierter Ausbildungen automatisch gegenseitig anzuerkennen. Beispielsweise: Allgemeinmediziner, Fachärzte, Krankenschwestern/-pfleger, Zahnärzte, Apotheker.
 - ² Allgemeines System: Dieses System sieht keine automatische gegenseitige Anerkennung vor, sondern jeweils pro Bereich spezielle Regelungen. Dieses System gilt für alle übrigen reglementierten Berufe.

1999/42/EG³, nach denen die Berufserfahrung, die in anderen Mitgliedstaaten erworben wurde, eine quasi automatische Anerkennung bewirkt.

1.2. Berufsanerkennung – Geltendes Recht in Liechtenstein

Im Bereich des Gewerberechts finden zur Beurteilung und Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und Befähigungsnachweisen das Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBL. 2006 Nr. 184, und die Gewerbeverordnung vom 12. Dezember 2006 zum Gewerbegesetz (GewV), LGBL. 2006 Nr. 253, Anwendung. Zusätzlich ist die Verordnung vom 8. Mai 2001 über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Gewerbebereich im Europäischen Wirtschaftsraum (LGBL. 2001 Nr. 91) zur Beurteilung der fachlichen Eignung vor der Erteilung einer Gewerbebewilligung heranzuziehen. In Liechtenstein wurde die Richtlinie 1999/42/EG, gestützt auf Art. 19 Abs. 2 und Art. 35 GewG, in der Verordnung über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Gewerbebereich im Europäischen Wirtschaftsraum umgesetzt.

1.3. Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Gewerbebereich

Mit der Richtlinie 2005/36/EG werden fünfzehn Richtlinien konsolidiert, welche im Laufe der vergangenen 40 Jahre im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation verabschiedet wurden und unterschiedliche Anerkennungsregelungen beinhalteten. Seitens der Europäischen Gemeinschaft wurde die Richtlinie am 7. September 2005 verabschiedet. Sie sieht für EU-Staaten eine Umsetzungsfrist bis zum 20. Oktober 2007 vor. Im EWR ist die Richtlinie am 1. Juli 2009 in Kraft getreten.

• ³ Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise.

Die Richtlinie gilt im Bereich Gewerbe für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbständige einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem ausüben wollen, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit uneingeschränkt wahrnehmen zu können. Die Anerkennung der Berufsqualifikationen ermöglicht dem Betroffenen im Aufnahmemitgliedstaat den Zugang zu den reglementierten Berufen, für die er qualifiziert ist. Weiters kann er seinen Beruf unter den gleichen Voraussetzungen ausüben, die für die Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats gelten. Unter einem reglementierten Beruf versteht die Richtlinie eine berufliche Tätigkeit, bei der die Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

In erster Linie ist das GewG (Kapitel IV „Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr“) entsprechend der Richtlinie anzupassen. Um eine vollständige Umsetzung sämtlicher Bestimmungen der Richtlinie im Gewerbebereich zu garantieren, ist neben dem GewG und der dazu gehörenden GewV auch die Verordnung über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Gewerbebereich im Europäischen Wirtschaftsraum zu überarbeiten. Was die GewV anbetrifft, müssen insbesondere die Bestimmungen, die den Berufszugang für einzelne Gewerbe (Art. 15 – 23 GewV) regeln, hinsichtlich der Art und Dauer der Ausbildung konkreter gefasst werden.

2. SCHWERPUNKTE DER RICHTLINIE

Die Richtlinie regelt die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen. Sie gilt allgemein für alle Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates, die als Selbständige oder als abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre

Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen. Es kommt dabei nicht ausschliesslich auf die Berufsbezeichnung an, auch die Tätigkeiten müssen miteinander vergleichbar sein.

Die Richtlinie konkretisiert die Unterscheidung zwischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit und stützt sich dabei auf die vom Europäischen Gerichtshof genannten Kriterien: Dauer, Häufigkeit, regelmässige Wiederkehr und Kontinuität der Leistungserbringung. Der Begriff der Niederlassung erfasst eine Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit. Diese Dauerhaftigkeit ist ein wesentliches Abgrenzungsmerkmal zur Dienstleistung, welche durch vorübergehende grenzüberschreitende entgeltliche Leistungserbringung gekennzeichnet ist. Hervorzuheben ist bei der Dienstleistungsfreiheit die selbstständige Erbringung der Tätigkeit, was sie wiederum von der Arbeitnehmerfreizügigkeit unterscheidet. Um die Unterscheidung zwischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit zu verdeutlichen, werden diese beiden Freiheiten in der Richtlinie auch in verschiedenen Titeln dargestellt.

Ein Hauptaugenmerk der Richtlinie liegt auf der Erleichterung der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen und der Verbesserung der bestehenden Anerkennungsregelungen zum Zwecke der dauerhaften Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat. Die Richtlinie gibt Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat.

Folgende Schwerpunkte umfasst die gegenständliche Richtlinie:

- Anerkennung von Berufsqualifikationen: Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats wird der Zugang zu dem Beruf, für den sie qualifiziert sind, und die Ausübung desselben im Aufnahmemitgliedstaat unter den gleichen Voraussetzungen ermöglicht, die auch für die Angehörigen des Aufnahmemit-

gliedstaats gelten. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Tätigkeiten, die der Beruf im Herkunftsstaat umfasst, nicht mit jenen im Aufnahmemitgliedstaat vergleichbar sind.

- **Dienstleistungserbringung:** Jeder rechtmässig in einem Mitgliedstaat niedergelassene Angehörige der Gemeinschaft darf vorübergehend und gelegentlich in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen. Er unterliegt im Aufnahmemitgliedstaat den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln. Zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen betreffend die Definition des Berufs, das Führen von Titeln sowie Regelungen für die Vermeidung schwerwiegender beruflicher Fehler im Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.
- **Meldepflicht:** Der Aufnahmemitgliedstaat kann vom Leistungserbringer verlangen, dass er vor der ersten Leistungserbringung auf seinem Hoheitsgebiet eine Meldung abgibt und diese jährlich erneuert. Ferner kann der Aufnahmemitgliedstaat verlangen, dass der ersten Meldung eine Reihe von Unterlagen beigefügt wird, die in der Richtlinie erschöpfend aufgeführt werden: Staatsangehörigkeitsnachweis, Bescheinigung über die rechtmässige Niederlassung des Dienstleistungserbringers und einen Nachweis über seine Berufsqualifikationen. Wenn der Beruf im Land der Dienstleistungserbringung nicht reglementiert ist, muss der Dienstleister einen Nachweis erbringen, dass er diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat.
- **Nachprüfung:** Bei reglementierten Berufen, für welche eine automatische Anerkennung im Sinne der Richtlinie nicht gilt, kann der Aufnahmemitgliedstaat den Nachweis der fachlichen Eignung des Dienstleisters vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung nachprüfen, sofern dies zur Verhin-

derung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit oder der Sicherheit des Dienstleistungsempfängers erforderlich ist.

- **Berufsbezeichnung:** Dienstleister sind berechtigt, bei der Erbringung der Dienstleistung die Berufsbezeichnung des Staates ihrer Niederlassung zu führen, sofern in diesem Staat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung vorhanden ist. Die Berufsbezeichnung ist in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaates zu führen. Falls im Staat der Niederlassung keine Berufsbezeichnung existiert, gibt der Dienstleister seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Staates an.
- **Informationsaustausch:** Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass bei einer Beschwerde eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Leistungserbringer die erforderlichen Informationen ausgetauscht werden. Der Aufnahmestaat kann vom Niederlassungsstaat beispielsweise Informationen über die Rechtmässigkeit der Niederlassung, die Berufsbezeichnung oder die Zugehörigkeit zu einer Berufskammer verlangen. Die Wahrung der Vertraulichkeit und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen muss hierbei gesichert sein.

Da die Umsetzung der Richtlinie im Gewerbegesetz nur den Bereich des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs (Art. 5 bis 9 der Richtlinie) betrifft, wird auf die weiteren Regelungsinhalte der Richtlinie nicht näher eingegangen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikationen. Gleichzeitig mit der Richtlinienumsetzung sollen vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Gewerbegesetz, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, einige gewichtige Anpassungen bzw. Ver-

besserungen des Gewerbegesetzes, wie die Einführung eines Betriebsleiters oder die Möglichkeit der Ruhendstellung der Gewerbebewilligung, vorgenommen werden. Damit wird den erklärten Bedürfnissen der heimischen Wirtschaft Rechnung getragen werden.

Das Gewerbegesetz regelt den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in einem eigenen Kapitel (Kapitel IV., Art. 20 – 23 GewG). Hierbei wird zwischen EWR-Staatsangehörigen und schweizerischen Staatsangehörigen einerseits und Drittstaatsangehörigen andererseits unterschieden. EWR-Bürger und Staatsangehörige der Schweiz sind zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein zugelassen, wenn sie im EWR bzw. in der Schweiz niedergelassen sind. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie liechtensteinische Gewerbetreibende. Drittstaatsangehörige sind nur berechtigt, wenn die ausländische Berechtigung der liechtensteinischen Gewerbebewilligung gleichwertig ist und Gegenrecht besteht.

Art. 21 GewG, welcher die Rechte und Pflichten der Dienstleistungserbringer regelt, soll präzisiert werden. Ein in Liechtenstein tätiger Dienstleistungserbringer unterliegt den hiesigen berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Berufsregeln. Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung oder dem Ausbildungsnachweis des Niederlassungsstaates erbracht, wobei die Berufsbezeichnung oder der Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaates zu führen ist. Es muss dabei darauf Bedacht genommen werden, dass es zu keiner Verwechslung mit einer liechtensteinischen Berufsbezeichnung oder einem liechtensteinischen Ausbildungsnachweis kommt.

Im Falle reglementierter Berufe, welche die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, kann das Amt für Volkswirtschaft vor der erstmaligen Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung die Berufsqualifikationen des

Dienstleisters nachprüfen (Art. 21 Abs. 4 GewG). Der Dienstleistungserbringer ist schriftlich über die Nachprüfung in Kenntnis zu setzen. Diese ist binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente abzuschliessen. Sollten bei dieser Nachprüfung Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung führen könnten, so hat das Amt für Volkswirtschaft dem Dienstleistungserbringer einen Zeitplan für eine Entscheidung vorzulegen. Diese Entscheidung muss zwingend vor Ablauf des zweiten Monats ergehen.

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der in Liechtenstein geforderten Ausbildung und ist dieser Unterschied der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit abträglich, muss dem Dienstleistungserbringer die Möglichkeit des Nachweises der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten geboten werden. Dies geschieht gewöhnlich durch eine Eignungsprüfung. Bei dieser Prüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat bereits über eine berufliche Qualifikation verfügt. Dieser Regelungsinhalt soll auf der Grundlage von Art. 21 Abs. 4 GewG auf Stufe Verordnung festgeschrieben werden.

Vor der Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung ist beim Amt für Volkswirtschaft Meldung zu erstatten (Art. 22 Abs. 1 GewG). Nach heutiger Rechtslage darf eine Tätigkeit erst nach amtlicher Bestätigung ausgeübt werden. Neu kommt nunmehr eine Bestätigungsfiktion zum Tragen. Erfolgt binnen sieben Arbeitstagen keine Bestätigung des Amtes für Volkswirtschaft, ist die Meldung als ordnungsgemäss anzusehen, sofern der Dienstleistungserbringer keine abschlägige Verfügung bekommt. Zudem entfällt hinkünftig die Meldegebühr in Höhe von 100 Franken. Die Meldung ist binnen 14 Tagen zu erneuern, wenn Änderungen gegenüber der vorherigen Meldung aufgetreten sind. Ansonsten ist lediglich jährlich mittels eines amtlichen Formulars zu bestätigen, dass sich ge-

genüber dem Vorjahr nichts geändert hat. Wer gegen die Meldepflicht oder die öffentliche Ordnung verstösst, kann für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren von der grenzüberschreitenden Dienstleistung in Liechtenstein ausgeschlossen.

Das Amt für Volkswirtschaft kann von den zuständigen Behörden anderer EWR-Staaten sowie der Schweiz alle für die Dienstleistungserbringung notwendigen Informationen anfordern. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Rechtmässigkeit der Niederlassung sowie das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen. Umgekehrt hat auch das Amt für Volkswirtschaft die entsprechenden Daten zu liefern. Bei der Verwaltungszusammenarbeit sind die Grundsätze der Vertraulichkeit sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4. ERLÄUTERUNGEN DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1 Bst. d – Gegenstand und Zweck

Art. 1 legt Gegenstand und Zweck des Gewerbegesetzes dar. Er wird nunmehr dadurch ergänzt, dass ein eigener Buchstabe d auf die Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hinweist.

Zu Art. 2 Abs. 5 – Geltungsbereich

Die Tätigkeit von Vereinen fällt grundsätzlich nicht in den Geltungsbereich des GewG, da bei Vereinen gewöhnlich nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Die Grenzen zur gewerblichen Tätigkeit sind jedoch fließend. Gemäss geltendem Art. 2 Abs. 5 GewG wird eine Gewinnerzielungsabsicht vermutet, wenn ein Verein eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbmässigkeit in den Anwendungsbereich des GewG fiele, öfter als einmal in der Woche ausübt.

Diese Annahme soll in Art. 2 Abs. 5 Satz 2 dahingehend präzisiert, dass eine Gewinnerzielungsabsicht angenommen wird, wenn die Tätigkeit öfter als an zwanzig Tagen im Jahr ausgeübt wird. Damit soll gewährleistet werden, dass Vereine, die nur saisonal aktiv sind, nicht vom GewG erfasst werden. Als Beispiele sind Funken- oder Fasnachtsvereine zu nennen. Diese sind überwiegend einmal im Jahr im Zusammenhang mit einem spezifischen Ereignis aktiv, dann aber mitunter mehrere Tage hintereinander. Die Jahreshöchstgrenze von zwanzig Tagen soll dazu dienen, der Umgehung des GewG vorzubeugen.

Zu Art. 3a – Begriffe

Dieser Artikel verweist auf die Verwendung der Begriffsbestimmungen der Richtlinie. Der Anwendungsbereich wird jedoch auf Art. 20 bis 22 GewG eingeschränkt. Ein Verweis auf die in der Richtlinie verwendeten Begriffe ist sinnvoll, um einen einheitlichen Sprachgebrauch zu erreichen.

Zu Art. 6a – Industriebetriebe

Die Ausübung eines Betriebs in Form eines Industriebetriebes unterliegt ebenfalls dem Geltungsbereich des Gewerbegesetzes. Die Anerkennung der Form eines Industriebetriebs erfolgt durch Anzeige beim Amt für Volkswirtschaft und wird folglich im Gewereregister kenntlich gemacht. In Liechtenstein gibt es keine Legaldefinition des Begriffs „Industriebetrieb“. Das Gesetz vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) nähert sich zwar in Art. 5 (Sondervorschriften für industrielle Betriebe) durch das Aufzählen mehrerer Wesensmerkmale dieser Begrifflichkeit an. Allerdings ist diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäss, weshalb sich das Gewerbegesetz einer eigenen – bewusst weitläufigen – Formulierung bedient. Hauptkriterium ist die Anzahl von mindestens fünfzig Arbeitnehmern und die Abgrenzung zu Handel, Handwerk oder Dienstleistungsgewerbe.

Es erscheint problematisch, bei industriellen Betrieben alleine auf den Nachweis von handwerksmässigen Fachkenntnissen abzustellen. Nach Ansicht der Regierung ist es nicht zielführend, z.B. beim Geschäftsführer eines Metall verarbeitenden Industriebetriebs auf die abgeschlossene Berufslehre als Werkzeugmacher oder Mechaniker zu bestehen. Erfolgreiche Geschäftsführung hängt bei einem Industriebetrieb wesentlich von anderen Kenntnissen und Fähigkeiten ab. Es soll in der Verantwortung des Unternehmens bzw. der Geschäftsführung liegen, dafür zu sorgen, dass das Unternehmen über Mitarbeitende mit dem notwendigen Fach- bzw. Spezialwissen verfügt. Deshalb soll bei Industriebetrieben kein Nachweis über die fachliche Eignung im Sinne des Art. 10 GewG verlangt werden.

Zu Art. 12 Abs. 1, 2a und 4 – Geschäftsführer

Art. 12 Abs. 1 soll dahingehend ergänzt werden, dass in einem neuen ersten Satz Geschäftsführung definiert wird. So ist Geschäftsführung die Leitung durch eine natürliche Person, den Geschäftsführer. Dieser ist dem Bewilligungsinhaber für die einwandfreie Ausübung des Gewerbes und den Behörden gegenüber für die Einhaltung der relevanten Vorschriften verantwortlich.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. a muss der Geschäftsführer grundsätzlich über die notwendige fachliche Eignung verfügen (Verweis auf Art. 8 Abs. 1 Bst. d, welcher wiederum auf Art. 10 verweist). Dass der Geschäftsführer die geforderte Befähigung besitzt, dürfte den Regelfall bilden. Falls der Geschäftsführer allerdings nicht über die fachliche Eignung verfügen sollte, wird mit der Einfügung von Abs. 2a neu die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein Betriebsleiter eingesetzt werden kann, welcher die notwendige fachliche Eignung hat. Konsequenterweise geht bei Einsetzung eines Betriebsleiters die Verantwortung für die fachspezifische Leitung des Unternehmens auf diesen über (Art. 12a Abs. 1). Dem Geschäftsführer obliegt in diesem Fall neben der „Oberleitung“ des Betriebs die spezifische Verantwortung für die kaufmännische Leitung des Betriebs. Dass dem

Geschäftsführer auch bei Einsetzung eines Betriebsleiters die „Oberleitung“ des Unternehmens zukommt, wird in Abs. 1 Satz 1 von Art. 12 zum Ausdruck gebracht, indem allgemein von „Leitung“ die Rede ist. In Satz 2 von Abs. 1 wurde das Wort „fachlich“ gestrichen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Geschäftsführer zwar regelmässig die fachliche und die kaufmännische Leitung inne haben dürfte, die fachliche Leitung jedoch nicht in jedem Fall beim Geschäftsführer liegen muss.

Nach bisheriger Rechtslage mussten bei mehreren Geschäftsführern alle diese Personen über die geforderte fachliche Eignung verfügen. Abs. 4 von Art. 12 soll dahingehend abgeändert werden, dass es neu ausreichend sein soll, wenn wenigstens eine Person mit Leitungsverantwortung die notwendige fachliche Eignung besitzt. Die Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d muss mithin zumindest von einem der Geschäftsführer oder vom Betriebsleiter erfüllt werden.

Zu Art. 12a – Betriebsleiter

Die Funktion des Betriebsleiters soll neu im Gewerbegesetz eingeführt werden. Der neue Art. 12a, wonach bei einem qualifizierten Gewerbe die fachliche Leitung an einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter delegiert werden kann, entspricht einem erklärten Bedürfnis der gewerblichen Wirtschaft. Sowohl die Wirtschaftskammer als auch einzelne Unternehmen sind mit dieser Anregung an das Amt für Volkswirtschaft herangetreten. Zudem wurde der Wunsch bezüglich der Einführung eines Betriebsleiters auch in der von der Regierung durchgeführten KMU-Umfrage vielfach geäussert. Eine Delegation der fachlichen Leitung an einen Betriebsleiter ist dann erforderlich, wenn der Geschäftsführer selbst nicht über die fachliche Eignung nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d verfügt.

Gerade bei Nachfolgeregelungen kommt es regelmässig vor, dass das Unternehmen durch ein Familienmitglied weiter geführt werden soll, dieses jedoch die nach dem Gewerbegesetz geforderte fachliche Eignung nicht besitzt. Einem Fa-

milienbetrieb ist es mit der Schaffung des Betriebsleiters nunmehr möglich, den Betrieb in der gewünschten kaufmännischen Privatsphäre weiterzuführen und die fachliche Leitung an einen dafür fachlich qualifizierten Mitarbeiter zu delegieren. Bereits in den letzten Jahren wurde eine diesbezügliche Anpassung in Deutschland und Österreich vollzogen, wobei sich diese bewährt haben.

Analog Art. 12 Abs. 1 Satz 1 (Geschäftsführung) enthält Art. 12a Abs. 1 Satz 1 eine Definition der Betriebsleitung. Die Formulierung lehnt sich im Wortlaut an Art. 12 Abs. 1 an, wobei durch den Zusatz „fachspezifische“ klar gestellt wird, dass dem Betriebsleiter die fachspezifische Leitung obliegt und er hierfür die Verantwortung im Unternehmen trägt. Gleichzeitig beschränkt sich dessen Verantwortung auf den fachlichen Bereich. Der zweite Teil von Art. 12 Abs. 1 Satz 2 (Verantwortlichkeit gegenüber den Behörden) wurde in Art. 12a Abs. 1 bewusst nicht aufgenommen, da diese Verantwortung dem Geschäftsführer, welcher die „Oberleitung“ des Unternehmens inne hat, zukommen soll. Dass der Geschäftsführer die „Oberleitung“ hat, wird auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Betriebsleiter dem Bewilligungsinhaber und zusätzlich dem Geschäftsführer gegenüber verantwortlich ist (erster Teil von Art. 12 Abs. 1 Satz 2).

Art. 12a Abs. 2 verweist auf Art. 12 Abs. 2 und die darin festgehaltenen Anforderungen an den Geschäftsführer, wobei in Bezug auf die Bst. b und c von Art. 12 Abs. 2 allerdings präzisiert wird, dass sich diese Erfordernisse auf den Bereich der fachspezifischen Leitung beschränken. Damit sollen die Verantwortungsbereiche von Betriebsleiter und Geschäftsführer klar abgegrenzt werden.

Zu Art. 13 Abs. 4 – Bewilligungspflicht

Art. 13 Abs. 4 ermächtigt die Regierung, mit Verordnung die Speisen und Getränke zu bestimmen, die abgegeben werden dürfen. Der betreffende Abs. 4 soll neu als „kann“ Bestimmung formuliert werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass gegenwärtig in Art. 25 der Gewerbeverordnung nur geregelt ist,

welche Speisen abgegeben werden dürfen. Von einer Regelung betreffend die Abgabe von Getränken hat die Regierung abgesehen. Da ein künftiger Regelungsbedarf bezüglich der Abgabe von Getränken nicht ausgeschlossen werden kann, soll der Regierung die Möglichkeit eingeräumt werden, auch diesen Bereich zu regeln.

Zu Art. 16a – Dauer des Bewilligungsverfahrens

Art. 16a soll neu in das Gewerbegesetz eingefügt werden. Diese Bestimmung resultiert aus der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie). Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie sieht vor, dass Anträge innerhalb einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden müssen. Die Frist läuft erst nach vollständiger Einreichung aller erforderlichen Unterlagen. Die zuständige Behörde kann die Frist einmal für eine begrenzte Dauer verlängern, wenn dies aufgrund der Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Nach Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie gilt die Genehmigung als erteilt, wenn der Antrag nicht binnen der festgelegten oder verlängerten Frist beantwortet ist.

Nach Art. 90 Abs. 6a des Landesverwaltungspflegegesetzes muss binnen drei Monaten über den Antrag einer Partei eine Erledigung getroffen werden, widrigenfalls der Rechtsbehelf der Säumnisbeschwerde erhoben werden kann. In einem solchen Fall geht die Zuständigkeit zur Entscheidung von der unteren Verwaltungsbehörde an die Beschwerdeinstanz über (vgl. VBI 1989/12). Der neue Art. 16a trägt der herrschenden Rechtsanwendung Rechnung, indem es in Abs. 1 die dreimonatige Erledigungsfrist explizit im Gewerbegesetz festschreibt. Das Amt für Volkswirtschaft kann jedoch erst zu einer Entscheidungsfindung kommen, wenn alle hierfür nötigen Unterlagen vorliegen. Somit beginnt die Frist erst mit Einreichung der vollständigen Unterlagen zu laufen.

Art. 16a Abs. 2 sieht vor, dass in begründeten Fällen die Erledigungsfrist einmalig für die Dauer von höchstens drei Monaten erstreckt werden kann. Eine Verlängerung der Frist ist in komplexen Angelegenheiten gerechtfertigt und muss dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist schriftlich mitgeteilt werden, wobei die Mitteilung an keine Formerfordernisse gebunden ist. Sie kann mittels formlosem Schreiben, mittels Faxschreiben oder auch mittels E-Mail erfolgen. Letzteres wird nicht gesetzlich festgeschrieben, da Mitteilungen dieser Art bereits jetzt gängige und bewährte Verwaltungspraxis sind.

Art. 16a Abs. 3 bringt eine Neuerung im liechtensteinischen Rechtsleben. Kommt das Amt für Volkswirtschaft innert der gesetzlichen bzw. der in begründeten Fällen erstreckten Frist nicht zu einer Entscheidungsfindung, so gilt die Genehmigung als erteilt. Der Gesuchsteller hat somit Gewähr, dass ihm innert eines im Voraus bekannten Zeitraumes eine rechtsmittelfähige Entscheidung zukommt bzw. ihm die Gewerbeausübung trotz Untätigkeit der Behörde nach Verstreichen der Frist erlaubt wird (Genehmigungsfiktion).

Zu Art. 17 Abs. 1 Bst. c und d – Grundsatz (Meldepflichten)

Durch das neue Instrument der Ruhendstellung der Gewerbebewilligung (siehe Erläuterungen zu Art. 17a) müssen die Meldepflichten erweitert werden, was die Einfügung eines weiteren Buchstabens in Art. 17 Abs. 1 nötig macht. Der Bewilligungsinhaber oder der Geschäftsführer hat dem Amt für Volkswirtschaft nunmehr neu schriftlich mitzuteilen, wenn die Gewerbeausübung nach erfolgter Ruhendstellung wieder aufgenommen wird. Diese Mitteilung hat binnen zwei Wochen nach der Wiederaufnahme zu erfolgen. Ein Verstoss gegen diese Verpflichtung führt zum Entzug der Gewerbebewilligung nach Art. 19 Bst. c und ist bei vorsätzlicher Begehung mit Busse bis zu 5'000 Franken zu bestrafen.

Aufgrund des neuen Bst. c wird der bisherige Bst. c neu zu Bst. d.

Zu Art. 17a - Ruhendstellung

Mit der Einführung der Möglichkeit einer Ruhendstellung der Gewerbebewilligung soll einem Anliegen der Wirtschaft nachgekommen werden. Es soll Gewerbetreibenden ermöglicht werden, ihre selbständige Tätigkeit für eine bestimmte Dauer auszusetzen. Die Beweggründe hierfür können vielfältiger Art sein. So können wirtschaftlich schwierige Zeiten zu einer temporären beruflichen Neuorientierung zwingen. Ein vorübergehendes Einstellen der Geschäftstätigkeit in dieser Phase durch Ruhendstellung der Gewerbebewilligung verhindert die Entstehung fortlaufender Kosten. Gleichzeitig wird bei Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit vermieden, dass das Bewilligungsverfahren erneut durchlaufen werden muss. Die Ruhendstellung ist somit ein unbürokratisches Instrument, das den Bedürfnissen der Wirtschaft bzw. des einzelnen Gewerbetreibenden Rechnung trägt. In Österreich und Deutschland hat sich dieses Instrument bestens bewährt hat.

Art. 17a ist eine Spezialbestimmung zu Art. 19 Bst. a, wonach die Gewerbebewilligung entzogen wird, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Durch die vorübergehende Einstellung der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit dürfte insbesondere die Bewilligungsvoraussetzung nach Art. 8 Bst. e wegfallen. Der neue Art. 17a stellt sicher, dass die Gewerbebewilligung in diesem Fall nicht entzogen wird, sofern die Gewerbeausübung beim Amt für Volkswirtschaft als ruhend gemeldet wird.

Die Dauer der Ruhendstellung darf nach Art. 17a Abs. 1 den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Diese Frist ergibt sich aufgrund von Art. 19 Bst. b, wonach die Gewerbebewilligung entzogen wird, wenn das Gewerbe ununterbrochen während mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt wurde.

Für den Zeitraum der Ruhendstellung ist die Originalgewerbebewilligung an das Amt für Volkswirtschaft zu retournieren, um einer missbräuchlichen Verwendung

vorzubeugen. Erst mit deren Eingang wird die Ruhendstellung rechtswirksam (Art. 17a Abs. 2).

Das Erfordernis der Beibehaltung einer inländischen Zustelladresse während des Zeitraums der Ruhendstellung nach Art. 17a Abs. 3 dient dazu, dass auch in der Phase der Ruhendstellung bei Bedarf eine Kontaktaufnahme durch die Behörde oder eine Abwicklung laufender Geschäfte erfolgen kann. Die Ruhendstellung entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus der Zeit der Gewerbeausübung resultieren.

Art. 17a Abs. 4 bestimmt, dass eine erneute Ruhendstellung frühestens sechs Monate nach Wiederaufnahme der Gewerbeausübung erfolgen kann. Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit einer praktisch dauerhaften Einstellung der gewerblichen Tätigkeit verhindert, was nicht der Intention der Ruhendstellung entspricht.

Zu Art. 19a – Schliessung eines Betriebs

Bisher kennt das Gewerbegesetz keine zwangsweise Schliessung eines Betriebs. Dieses Instrument ist als letzte Möglichkeit notwendig, um gegen Betriebe vorgehen zu können, die beharrlich das Gewerbegesetz nicht befolgen, indem sie einen Betrieb ohne die gesetzlich notwendige Gewerbebewilligung führen.

Die zwangsweise Schliessung eines Betriebs stellt, wie erwähnt, das allerletzte Mittel dar, wenn andere Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustands keine Wirkung entfalten. Das Amt für Volkswirtschaft ist bei seinem Handeln dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit verpflichtet. Bevor eine sofortige Schliessung erfolgt, sind zunächst mildere Mittel auszuschöpfen, wie die Aufforderung zur Einholung der notwendigen Gewerbebewilligung bzw. andernfalls zur Unterlassung der unbewilligten Gewerbetätigkeit oder die schriftliche Andro-

hung einer Schliessung des Betriebs im Falle fortdauernder illegaler Gewerbetätigkeit.

Zu Art. 20 – Zulassung

Art. 20 Abs. 1 der Vorlage regelt, wer im Gewerbebereich zur grenzüberschreitenden Berufsausübung in Liechtenstein zugelassen ist. Dies sind Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz, die in einem dieser Staaten rechtmässig niedergelassen und dort zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit berechtigt sind. Die ungenaue Begrifflichkeit „Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA“ wird durch „Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates“ ersetzt. Vertragspartei des EWRA sind nämlich nicht nur die einzelnen Staaten, sondern auch die Europäische Gemeinschaft.

Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung hat vorübergehenden und gelegentlichen Charakter. Dies bedarf einer Einzelfallbeurteilung anhand der Kriterien Dauer, Häufigkeit, regelmässige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung. Anschaulich handelt es sich hierbei um einen Dienstleistungserbringer, der in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zur Berufsausübung rechtmässig zugelassen ist und sich zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Aufnahmemitgliedstaat, also nach Liechtenstein, begibt.

Art. 20 Abs. 2 der Vorlage wird neu hinzugefügt und legt dar, dass bei rechtsfähigen juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften der Geschäftsführer und der Betriebsleiter Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz sein müssen.

Die Einfügung des Art. 20 Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie. Diese neue Bestimmung führt zu einer Ausweitung der möglichen grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen. Eine vorübergehende oder gelegentliche grenzüberschreitende Berufsausübung in Liechtenstein soll

auch jenem Dienstleistungserbringer möglich sein, dessen Beruf oder Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist und der dort diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre vollzeitlich und selbständig ausgeübt hat. Eine vollzeitliche zweijährige Tätigkeit innerhalb von zehn Jahren ist auch gewährleistet, wenn diese halbtätig innerhalb von vier Jahren erbracht wurde.

Zu Art. 21 – Rechte und Pflichten der Dienstleistungserbringer

Art. 21 Abs. 1 der Vorlage dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie. Die Richtlinie sieht vor, dass der Dienstleistungserbringer im Aufnahmemitgliedsstaat denselben berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Berufsregeln unterliegt, die dort für Personen gelten, die denselben Beruf ausüben.

Der bisherige Art. 21 Abs. 2 wird vom neu eingefügten Art. 25a Abs. 2 (Verwaltungszusammenarbeit) mit umfasst. Der inhaltlich neu formulierte Art. 21 Abs. 2 der Vorlage dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie. Der Dienstleistungserbringer wird in Liechtenstein unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats tätig, sofern in diesem für die betreffende Tätigkeit eine Berufsbezeichnung existiert. Existiert im Niederlassungsstaat die Berufsbezeichnung nicht, so hat der Dienstleistungserbringer seinen Ausbildungsnachweis anzugeben. Diese Bestimmung bezweckt, dass der Dienstleistungsempfänger möglichst erkennt, wie die Berufsbezeichnung des Dienstleistungserbringers lautet bzw. wo dieser seine Ausbildung erlangt hat.

Art. 21 Abs. 3 der Vorlage führt aus, dass die Berufsbezeichnung bzw. der Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedsstaates geführt werden muss. Der Regelungsinhalt dieser Bestimmung soll verhindern, dass es zu einer Verwechslung mit der liechtensteinischen Berufsbezeichnung kommt. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf zu ach-

ten, dass der grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer gegenüber dem liechtensteinischen Gewerbetreibenden durch diese Regelung nicht einen Vorteil erlangt. So ist es beispielsweise einem österreichischen Maler, der die Meisterprüfung abgelegt hat, untersagt, unter der Bezeichnung „Malermeister“ grenzüberschreitend in Liechtenstein Dienstleistungen zu erbringen, da dies den Anschein einer höherrangigen Qualifikation erwecken würde. Sehr wohl darf er aber das erfolgreiche Ablegen der Prüfung kenntlich machen.

Art. 21 Abs. 4 räumt dem Amt für Volkswirtschaft die Möglichkeit ein, im Falle von Berufen, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikation nachzuprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers zu verhindern. Die Nachprüfung darf nicht über das für diesen Zweck erforderliche Mass hinausgehen. Sie muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente abgeschlossen sein. Nur bei Auftreten von Schwierigkeiten kann der Zeitraum für die Nachprüfung auf zwei Monate ausgedehnt werden. Eine Nachprüfung muss vorgenommen werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der Ausbildung in Liechtenstein besteht und dieser Unterschied die öffentliche Gesundheit und Sicherheit beeinträchtigen kann. Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 21 Abs. 4 werden auf Stufe Verordnung geregelt.

Art. 21 Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 4 para 3 der Richtlinie und orientiert sich an Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz; BWBG). Diese Bestimmung verweist auf die Ausgleichsmassnah-

men nach dem Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der fachlichen Befähigung des Dienstleistungserbringers und der in Liechtenstein geforderten Ausbildung besteht. Zudem muss dadurch die öffentliche Gesundheit gefährdet sein.

Art. 21 Abs. 6 sieht vor, dass im Falle der Nachprüfung die Erbringung der Dienstleistung unter der liechtensteinischen Berufsbezeichnung erfolgt.

Zu Art. 22 – Meldepflicht

Art. 22 der Vorlage dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie. Im Zuge der Richtlinienumsetzung wird Art. 22 Abs. 1 der Vorlage teilweise neu formuliert. In der gegenständlichen Bestimmung wird deutlich gemacht, dass die Dienstleistung vor der erstmaligen Erbringung dem Amt für Volkswirtschaft zu melden ist. Die Meldung der Dienstleistungserbringung hat wie bisher schriftlich mittels eines amtlichen Formulars zu erfolgen.

In Art. 22 Abs. 2 der Vorlage ist festgelegt, welche Dokumente der Meldung beigefügt werden müssen. Bisher waren bei der Meldung über die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b GewG folgende Dokumente beizulegen: eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleistungserbringer die betreffende Tätigkeit im EWR-Mitgliedstaat seiner Niederlassung oder der Schweiz rechtmässig ausübt und einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit. Nunmehr müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- a) ein Nachweis, aus dem hervorgeht, dass der Dienstleistungserbringer die betreffende Tätigkeit im Niederlassungsstaat rechtmässig ausübt;
- b) ein Nachweis über die Berufsqualifikation;
- c) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;

- d) ein Nachweis darüber, dass der Dienstleistungserbringer die betreffende Tätigkeit während der vorgehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre vollzeitlich und selbstständig ausgeübt hat, wenn der Beruf des Dienstleistungserbringers in seinem Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist.

Art. 22 Abs. 3 des Entwurfs bringt eine Neuerung. Der potentielle Dienstleistungserbringer kann, wie bisher im entsprechenden Artikel des GewG normiert, zwar erst nach Erhalt der amtlichen Bestätigung der Meldung grenzüberschreitend tätig werden. Erhält er aber auf seine Meldung nicht innert sieben Tagen eine Antwort, kommt eine Bestätigungsfiktion zum Tragen, sodass der Dienstleistungserbringer keine unverhältnismässige Wartezeit in Kauf nehmen muss.

Art. 22 Abs. 4 der Vorlage führt zu einer administrativen Vereinfachung. Ergeben sich nach einem Jahr keine Änderungen gegenüber der in den Dokumenten dargelegten Situation, so ist dies lediglich unter Verwendung eines amtlichen Formulars zu bestätigen. Dadurch wird die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung wieder für die Dauer eines Jahres erlaubt.

Die Meldung muss nach Art. 22 Abs. 5 des Entwurfs innert 14 Tagen erneuert werden, wenn sich eine Änderung gegenüber der vormaligen Situation ergibt.

Art. 25a – Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von EWR-Mitgliedstaaten

Art. 25 GewG regelt bereits die Amtshilfe im nationalen Bereich. Die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EWR-Mitgliedstaaten ist von grosser Bedeutung, um Dienstleistungserbringer wirksam überwachen zu können. Sie soll neu in Art. 25a geregelt werden.

Die Verwaltungszusammenarbeit trägt dazu bei, dass es bei der Überwachung der Dienstleistungserbringer nicht zu doppelten Kontrollen oder zu zusätzlichen, ungerechtfertigten Hindernissen für die Dienstleistungserbringer kommt. Durch

die Entwicklung des Binnenmarktes und die Zunahme grenzüberschreitender Tätigkeiten wird diese Art der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zunehmend wichtiger.

Art. 25a der Vorlage dient der Umsetzung von Art. 8 und 56 der Richtlinie. Die Richtlinienbestimmungen verpflichten das Amt für Volkswirtschaft zur Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EWR-Mitgliedstaaten sowie bei Gegenseitigkeit mit der Schweiz, soweit es um die Anwendung der gegenständlichen Richtlinie geht. Darunter fällt:

- der Austausch von Informationen, welche die entsprechenden Behörden eines Mitgliedstaats zur Anwendung der in der Richtlinie beschriebenen Mechanismen im Einzelfall benötigen;
- die Information über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in diesem Gesetz erfassten Tätigkeiten auswirken könnten. Die Verwaltungszusammenarbeit hat unter der Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften zu erfolgen.
- die Prüfung der Richtigkeit der Sachverhalte und die Bestimmung über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfung.

Art. 27 Abs. 1 Bst. a – Grundsatz

Die Bestimmung hinsichtlich des Gewerberegisters wird dahingehend ergänzt, dass nunmehr auch die Personalien des neu eingeführten Betriebsleiters eingetragen werden.

Art. 32 Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 2 Bst. b – Übertretungen

Art. 32 Abs. 1 Bst. d des Entwurfs wird dahingehend präzisiert, dass auch die Nichtbestellung eines Betriebsleiters mit Busse bis zu 20'000 Franken sanktioniert wird.

Mit Art. 32 Abs. 1 Bst. e der Vorlage wird die rechtliche Grundlage geschaffen, einen Dienstleistungserbringer mit einer Busse zu sanktionieren, wenn dieser seiner Auskunftspflicht nach Art. 29 Abs. 2 nicht nachkommt. Diese Bestimmung legt dem Inhaber der Gewerbebewilligung und dessen Personal die Verpflichtung auf, dem Amt für Volkswirtschaft alle Auskünfte zu erteilen, die für eine sachgemässe Kontrolle notwendig sind. Nach Art. 29 Abs. 1 ist das Amt für Volkswirtschaft zur Kontrolle und Durchsuchung von Betrieben befugt.

Bei Art. 32 Abs. 2 Bst. b des geltenden GewG ist der Verweis auf Art. 12 Abs. 2 Bst. b GewG – anstelle des bisherigen Verweises auf Abs. 3 Bst. b – zu korrigieren. Zudem wird dieser Artikel dahingehend ergänzt, dass auch sanktioniert wird, wenn der Betriebsleiter nicht tatsächlich und leitend im Unternehmen tätig ist.

Art. 32a – Sperre des Dienstleistungserbringers

Art. 32a wird neu in das GewG eingefügt. Dieser Einschub wurde notwendig, da das Amt für Volkswirtschaft bei ausländischen Unternehmen keine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführen kann und auf die Rechtmässigkeit der Gewerbausübung in den Heimat- und Herkunftsländern vertrauen muss. Zudem kommt dem Amt für Volkswirtschaft gegenüber grenzüberschreitend tätigen Dienstleistungserbringern, die nicht aus der Schweiz oder Österreich kommen, keine Möglichkeit der Bussvollstreckung zu, da Liechtenstein mit den anderen EWR-Mitgliedstaaten keine entsprechenden Abkommen abgeschlossen hat.

Wer gegen die Meldepflicht nach Art. 22 oder die öffentliche Ordnung verstösst, kann künftig für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren von der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ausgeschlossen werden. Der Terminus „öffentliche Ordnung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher der Behörde der Verwaltung einen begrenzten Beurteilungsspielraum gewährt. Grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringern, die sich in qualifiziertem Masse nicht an die „Spielregeln“ in Liechtenstein halten, sollen durch

eine Sperre vorübergehend vom liechtensteinischen Wirtschaftsleben ausgeschlossen werden können.

Art. 35 Bst. f bis l – Durchführungsverordnungen

Die Bestimmung, wonach die Regierung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen erlässt, ist um einen neuen Buchstaben f zu ergänzen, welcher Art. 31 Abs. 4 aufnimmt.

Durch den Einschub sind die nachfolgenden, schon bisher bestehenden Buchstaben anzupassen.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Gewerbegesetzes (GewG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz vom 22. Juni 2006 (GewG), LGBI. 2006 Nr. 184, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Bst. d

- d) dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

Art. 2 Abs. 5

5) Bei Vereinen liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erschei-

nungsbild eines Gewerbebetriebs aufweist und diese Tätigkeit - mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbmässigkeit in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fiele, öfter als an zwanzig Tagen im Jahr aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Art. 3a

Begriffe

Auf Art. 20 bis 22 dieses Gesetzes finden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

Art. 6a

Industriebetriebe

Die Ausübung eines Gewerbes in Form eines Industriebetriebes kann beim Amt für Volkswirtschaft angezeigt werden. In diesem Fall ist kein Nachweis über die fachliche Eignung (Art. 10) erforderlich. Als Industriebetriebe im Sinne des Gesetzes gelten Betriebe mit mindestens fünfzig Arbeitnehmern, die eine Vielzahl von Maschinen und technischen Einrichtungen verwenden und nicht Handwerk, Handel oder Dienstleistungsgewerbe zuzurechnen sind.

Art. 12 Abs. 1, 2a und 4

1) Geschäftsführung ist die Leitung durch eine natürliche Person (Geschäftsführer). Der Geschäftsführer ist dem Bewilligungsinhaber für die einwandfreie Ausübung des Gewerbes und den Behörden gegenüber für die Einhaltung

der gewerberechtlichen und der übrigen für die Ausübung des Gewerbes relevanten Vorschriften verantwortlich.

2a) Erfüllt der Geschäftsführer die Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d nicht, muss ein Betriebsleiter (Art. 12a) bestellt werden.

4) Sind mehrere natürliche Personen als Geschäftsführer tätig, so haben alle die Voraussetzungen nach Abs. 2 zu erfüllen; ausgenommen ist die Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d. Die Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d muss wenigstens von einem der Geschäftsführer oder dem Betriebsleiter erfüllt werden.

Art. 12a

Betriebsleiter

1) Betriebsleitung ist die fachspezifische Leitung durch eine natürliche Person (Betriebsleiter). Der Betriebsleiter ist dem Bewilligungsinhaber und dem Geschäftsführer gegenüber für die einwandfreie fachliche Ausübung des Gewerbes verantwortlich.

2) Der Betriebsleiter muss:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a und d erfüllen;
- b) bezüglich der fachspezifischen Leitung die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 Bst. b und c erfüllen.

3) Art. 12 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 13 Abs. 4

4) Die Regierung kann mit Verordnung die Speisen und Getränke bestimmen, die in den Fällen des Abs. 3 Bst. b bis f abgegeben werden dürfen.

Art. 16a

Dauer des Bewilligungsverfahrens

1) Über den Antrag auf Erteilung einer Gewerbebewilligung muss innert kürzester Frist, spätestens jedoch innert drei Monaten nach Einbringung der vollständigen Unterlagen entschieden werden.

2) In begründeten Fällen kann diese Frist einmalig für höchstens drei Monate verlängert werden.

3) Wird über die Erteilung der Gewerbebewilligung nicht binnen drei Monaten bzw. der verlängerten Frist entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt.

Art. 17 Abs. 1 Bst. c und d

1) Der Bewilligungsinhaber oder der Geschäftsführer hat dem Amt für Volkswirtschaft schriftlich mitzuteilen, wenn:

- c) die Gewerbeausübung bei einer Ruhendstellung wieder aufgenommen wird;
- d) eine zusätzliche Betriebsstätte im Inland geführt wird.

D. Ruhendstellung der Bewilligung

Art. 17a

Ruhendstellung

- 1) Die Bewilligung kann für längstens zwei Jahre ruhend gestellt werden.
- 2) Die Ruhendstellung beginnt mit der Hinterlegung des Originals der Gewerbebewilligung beim Amt für Volkswirtschaft.
- 3) Während der Ruhendstellung ist eine inländische Zustelladresse zu bezeichnen.
- 4) Eine erneute Ruhendstellung kann frühestens sechs Monate nach Wiederaufnahme der Gewerbeausübung erfolgen.

E. Erlöschen und Entzug der Bewilligung

Art. 19a

Schliessung eines Betriebs

Wird ein Betrieb ohne Gewerbebewilligung geführt, so kann das Amt für Volkswirtschaft diesen sofort an Ort und Stelle schliessen.

Art. 20

Zulassung

- 1) Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz, die in einem dieser Staaten rechtmässig niedergelassen und dort zur Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz berechtigt sind, sind im Rahmen ihrer Berechtigung

zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein zugelassen.

2) Bei rechtsfähigen juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften müssen der Geschäftsführer oder der Betriebsleiter Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz sein.

3) Abs. 1 gilt auch, wenn der Beruf oder die Ausbildung des Dienstleistungserbringers in seinem Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist und er dort diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre vollzeitlich und selbstständig ausgeübt hat.

Art. 21

Rechte und Pflichten der Dienstleistungserbringer

1) Dienstleistungserbringer unterliegen beim Erbringen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen denselben Berufsregeln wie in Liechtenstein zur Berufsausübung niedergelassene Personen.

2) Dienstleistungserbringer haben die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats zu erbringen. Existiert im Niederlassungsstaat keine Berufsbezeichnung, hat der Dienstleistungserbringer seinen Ausbildungsnachweis anzugeben.

3) Die Berufsbezeichnung oder der Ausbildungsnachweis ist in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaates zu führen.

4) Das Amt für Volkswirtschaft kann bei Berufen, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung die Berufsqualifikation nachprüfen. Im Falle einer schwerwiegenden

Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, muss das Amt für Volkswirtschaft eine Nachprüfung vornehmen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

5) Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der fachlichen Befähigung des Dienstleistungserbringers und der in Liechtenstein geforderten Ausbildung und ist die öffentliche Gesundheit dadurch gefährdet, so finden die Ausgleichsmassnahmen nach dem Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

6) In den Fällen, in denen die Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers nachgeprüft worden ist, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der liechtensteinischen Berufsbezeichnung.

Art. 22

Meldepflicht

1) Dienstleistungserbringer haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein dem Amt für Volkswirtschaft unter Verwendung eines amtlichen Formulars schriftlich zu melden.

2) Bei der erstmaligen Meldung der Dienstleistungserbringung hat der Dienstleistungserbringer folgende Dokumente vorzulegen:

- a) einen Nachweis, aus dem hervorgeht, dass der Dienstleistungserbringer die betreffende Tätigkeit im Niederlassungsstaat rechtmässig ausübt;
- b) einen Nachweis über die Berufsqualifikation;
- c) einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit;

d) in den in Art. 20 Abs. 3 genannten Fällen einen Nachweis darüber, dass der Dienstleistungserbringer die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre vollzeitlich und selbstständig ausgeübt hat.

3) Bei positiver Beurteilung der Dokumente durch das Amt für Volkswirtschaft wird die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung amtlich bestätigt. Die grenzüberschreitende Tätigkeit darf erst ausgeübt werden, wenn das Amt für Volkswirtschaft die ordnungsgemässe Meldung bestätigt hat. Erfolgt binnen sieben Arbeitstagen ab Eingang der Meldung keine amtliche Bestätigung, so ist die Meldung als ordnungsgemäss anzusehen.

4) Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleistungserbringer beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in Liechtenstein zu erbringen.

5) Die Meldung sowie die Dokumente nach Abs. 2 sind innert 14 Tagen zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt.

Art. 25a

Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen von EWR-Mitgliedstaaten

1) Das Amt für Volkswirtschaft leistet der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats unter Wahrung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen Amtshilfe, um die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern.

2) Das Amt für Volkswirtschaft unterrichtet auf Anfrage die zuständige Behörde eines EWR-Mitgliedstaats sowie bei Gegenseitigkeit die Schweiz unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über das Vorliegen diszipli-

narischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in diesem Gesetz erfassten Tätigkeiten auswirken könnten.

Art. 27 Abs. 1 Bst. a

1) Das Amt für Volkswirtschaft führt ein automatisiertes Register, in das die gewerblichen Daten der Inhaber von Gewerbebewilligungen und der Geschäftsführer oder Betriebsleiter eingetragen werden (Gewerberegister). Dazu gehören insbesondere:

- a) die Personalien bzw. die Firma, der Sitz und die Rechtsform des Bewilligungsinhabers sowie die Personalien des Geschäftsführers und des Betriebsleiters;

Art. 32 Abs. 1 Bst. d und e und Abs. 2 Bst. b

1) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- d) keinen Geschäftsführer oder Betriebsleiter nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 bzw. Art. 12a bestellt;
- e) der Auskunftspflicht nach Art. 29 Abs. 2 nicht nachkommt.

2) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- b) als Geschäftsführer oder Betriebsleiter nicht tatsächlich und leitend im Unternehmen tätig ist (Art. 12 Abs. 2 Bst. b bzw. Art. 12a Abs. 2 Bst. b);

Art. 32a

Sperre des Dienstleistungserbringers

Wer gegen die Bestimmungen der Meldepflicht nach Art. 22 oder die öffentliche Ordnung verstösst, kann vom Amt für Volkswirtschaft für die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren von der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ausgeschlossen werden.

Art. 35 Bst. f bis l

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- f) die Nachprüfung der Berufsqualifikation bei Berufen, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit bewirken (Art. 21 Abs. 4);
- g) die Einsichtnahme des Amtes für Volkswirtschaft in Register und anderen Behörden (Art. 25 Abs. 4);
- h) die Führung des Gewerberegisters (Art. 27 Abs. 3);
- i) die Bekanntgabe von Daten des Gewerberegisters an andere Behörden durch ein Abrufverfahren (Art. 28 Abs. 3);
- k) die Erhebung von Gebühren (Art. 30 Abs. 2);
- l) die Öffnungszeiten von Betrieben (Art. 31).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.